

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen bei portofreier Einsendung vierteljährlich 9,00 Mark. Für Österreich (unter Streifenband) vierteljährlich 16,00 Mark. Für das Ausland (unter Streifenband) vierteljährlich 18 Mark und Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Donnerstag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,40 Mk., für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 1,60 Mk. Die ganze Seite (400 Zeilen) wird mit 800 Mark berechnet; Ausland 100% Zuschlag

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Dep.-Kasse
Berlin, Lindenstraße 8

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Herausgegeben von Wilhelm Schütz, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLIV. Jahrgang

Berlin, 20. Mai 1920

Nummer 21

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Gegenstände des täglichen Bedarfs und Luxussteuer. Ein Kollege glaubte in Nr. 19 unseres Bundesorganes einen Widerspruch gefunden zu haben, weil in dem Artikel des Herrn Dr. Felsing über die Wuchergesetzgebung und die Uhrmacherschaft Trauringe als Gegenstände des täglichen Bedarfs bezeichnet sind, während sie andererseits unter „Wichtige Mitteilungen zum Umsatzsteuergesetz“ als luxussteuerpflichtig bezeichnet werden. Herr Dr. Felsing sagte in seinem Artikel, daß zwar das Umsatzsteuergesetz eine Handhabe zur Unterscheidung der Gegenstände des täglichen Bedarfs von den Luxusgegenständen bieten könne, daß aber die Steuergesetze für die Wucherbestimmungen nicht entscheidend sein können. Wir möchten deshalb noch einmal ausdrücklich feststellen, daß Luxusgegenstände nach dem Umsatzsteuergesetz nicht ohne weiteres auch gleichzeitig Gegenstände sind, die nach dem Wuchergesetz nicht zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören. Während im Umsatzsteuergesetz die luxussteuerpflichtigen Gegenstände aufgezählt werden, fehlt in den Wucherverordnungen eine ähnliche Aufzählung. Der Geschäftsmann muß also nach seinem Ermessen handeln, und — „letzten Endes entscheidet der Richter“, wie die schöne Auskunft der Behörden jetzt immer lautet. Die Aufstellungen des Herrn Dr. Felsing über Gegenstände des täglichen Bedarfs sind erfolgt im Einvernehmen mit hervorragenden Fachleuten und können vorkommenden Falls wohl gutachtlich, aber nicht als Beweismittel angeführt werden. Bis genaue Bestimmungen ergangen sind oder richterliche Entscheidungen vorliegen, ist jedem Kollegen bei der Preisberechnung größte Vorsicht anzuraten bei denjenigen Waren, bei denen es zweifelhaft sein kann, ob sie zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören oder nicht. — Zurzeit mehren sich wieder die Fälle, in denen

Uhrmacher wegen Hehlerei angeklagt werden. Wir empfehlen deshalb dringend allen Kollegen, beim Ankauf alter Sachen und alten Materials größte Vorsicht walten zu lassen. Es wurde uns kürzlich ein Fall vorgetragen, in welchem der Sohn eines Zahnarztes, gegen den Nachteiliges nicht bekannt war, ein kleines Stück Plattengold gegen andere Ware in Zahlung gab. Dieses Gold stellte sich später als gestohlen heraus. Der Kollege glaubte sich im besten Rechte hierbei und hätte doch eine Verurteilung

wegen Hehlerei zu gewärtigen, wenn nicht spätere Umstände zu seinen Gunsten sprächen. Als vorsichtiger Geschäftsmann mußte er nämlich damit rechnen, daß ein Zahnarzt heutzutage in der Regel kein Gold verkauft, weil er es für seinen eigenen Betrieb benötigt; er hätte deshalb Verdacht schöpfen und vorher Erkundigungen einziehen müssen. Ähnliche Fälle könnten wir hier in großer Zahl anführen. Wir empfehlen den Kollegen nochmals dringend, größte Vorsicht walten zu lassen und einen Ankauf abzulehnen, wenn nur der allergeringste Verdacht bestehen kann. In geeigneten Fällen empfiehlt es sich auch, Anzeige zu erstatten. — Hinsichtlich der Bestimmungen über den

Ankauf von Gold und Silber herrscht immer noch Unklarheit. Wie wir bereits in Nummer 11 des Bundes-Organes berichteten, ist der Handel mit Edelmetallen, soweit es sich nicht um Reichsilbermünzen oder Markwährung handelt, den stehenden Gewerbebetrieben grundsätzlich gestattet. Es müssen jedoch die einschränkenden Bestimmungen der den Handel mit Gold, Silber und Platin regelnden Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums genau beachtet werden. Auf diese möchten wir, da durch deren Nichtbeachtung einige Kollegen bereits unangenehme Erfahrungen machen mußten, nochmals ausdrücklich aufmerksam machen. Das Reichswirtschaftsministerium steht nach einer Unterredung mit dem zuständigen Herrn Referenten auf dem Standpunkt, daß der Handel mit Edelmetallen, also sowohl der Ankauf wie der Verkauf an Private oder Gewerbetreibende, sich nur in den Räumen des Gewerbetreibenden oder der Privaten abspielen darf, falls diese Räume nicht nur vorübergehend gemietet sind. An allen anderen Orten ist der Handel verboten und strafbar. Hierher gehören insbesondere Straßen, Bahnhöfe, Wirtschaften und auch Hotelzimmer. Begibt sich also z. B. ein Uhrmacher in das Hotelzimmer eines auswärtigen Aufkäufers und schließt dort mit diesem einen Verkauf von Edelmetallen ab, so macht er sich sowohl wie auch der Käufer strafbar. Auch noch aus einem anderen Grunde möchten wir allen Kollegen empfehlen, solche Geschäfte nicht an verbotenen Orten abzuschließen. Die Herren Gauner aller Sorte haben eine besondere Vorliebe für Edelmetalle und warten oft mit den neuesten Erfindungen ihrer Kunst auf, die erst dann bekannt werden,